

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 10. September 2024 – Aktenzeichen G10/2024/009

Kreis Steinburg, Stadt Itzehoe

Die Firma Vishay Siliconix Itzehoe GmbH, Fraunhoferstraße 1 in 25524 Itzehoe, plant die Inbetriebnahme einer Anlage zur Herstellung elektronischer Bauteile in 25524 Itzehoe, Fraunhoferstraße 1, Gemarkung Edendorf, Flur 3, Flurstücke 22/53, 641, 657.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Inbetriebnahme der 12 Zoll-Wafer-Fabrik FAB (Gebäude 900) zur Herstellung elektronischer Bauteile,
- Inbetriebnahme des Versorgungsgebäudes CUB (Gebäude 1000),
- Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur Behandlung der Abwässer aus der FAB in Gebäude 1000 mit Direkteinleitung der behandelten Abwässer in die Stör und Indirekteinleitung der behandelten Abwässer ins kommunale Abwassersystem.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 23b in Verbindung mit § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), beantragt.

Vor der Entscheidung im störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), in Verbindung mit Nr. 13.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für die Abwasserbehandlungsanlage mit Direkteinleitung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Das Vorhaben wird im bestehenden Gebäude 1000 CUB realisiert. Mit Lärm- oder Geruchsemissionen ist hier nicht zu rechnen. Sonstige anderweitige luftgetragene Schadstoffe sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die in der Abwasserbehandlungsanlage behandelten Abwässer werden durch bereits bestehende Rohrleitungen zur Einleitstelle geleitet. Es werden ca. 31 m³ pro Stunde direkt eingeleitet, was ca. 6,9 % des oberen Prüfwertes der Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG entspricht.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet im Norden der Stadt Itzehoe. Die Einleitstelle für die behandelten Abwässer befindet sich im FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen. Die Abwässer werden vor der Direkteinleitung entsprechend den Anhängen 31 und 35 der Abwasserverordnung behandelt. Gemäß dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Fachbeitrag WRRL) kann eine relevante Verschlechterung der Oberflächengewässer durch die Direkteinleitung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da durch die Abwasserbehandlung entsprechend der Anhänge 31 und 35 der Abwasserverordnung keine signifikanten Frachteinträge oder Konzentrationen an Schadstoffen zu erwarten sind. Die Auswirkungen sind zudem auf einen Radius von 500 m um die Einleitstelle herum begrenzt. Eine Erhöhung der Temperatur des Fließgewässers Stör aufgrund der Direkteinleitung ist aufgrund der langen Leitung von der Abwasserbehandlungsanlage zur Einleitstelle nicht mehr als relevant einzustufen.

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage können durch Pufferbehälter und Steuerungsmöglichkeiten überbrückt werden, sodass die Direkteinleitung im Störfall umgehend gestoppt werden kann.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.